

V2107 Postulat (Punkt 1 und 2) und Motion (Punkt 3) (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament der Gemeinde Köniz hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 die Motion V2107 (EVP, glp, Mitte-Fraktion) «Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz» beraten. Die folgenden beiden Punkte wurden als Postulat erheblich erklärt:

1. Im Sinne einer Good Public Corporate Governance soll der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von Amtes wegen – das heisst, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist – eine Vertretung wahrzunehmen ist.
2. Der Gemeinderat legt für die Träger öffentlicher Aufgaben eine Eignerstrategie fest oder wirkt mindestens darauf hin, dass eine solche festgelegt wird (bei gemeindeübergreifenden Unternehmen). Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sind im Reglement festzuschreiben.

Als Motion erheblich erklärt wurde der folgende Punkt:

3. Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern.

Bei den Punkten 1 und 2 waren die ursprünglich als Motion formulierten Anliegen in der parlamentarischen Debatte inhaltlich weitgehend unbestritten (siehe Protokollauszug der Parlamentssitzung Nr. 12/2021 vom 6. Dezember 2021). Das Parlament ist aber der Argumentation des Gemeinderates gefolgt, wonach ein Reglement nicht der richtige Ort sei, um Vorgaben zur Eignerstrategie und zur Vertretung von Exekutivmitgliedern in strategischen Leitungsorganen zu verankern. Die Punkte 1 und 2 wurden deshalb als Postulat überwiesen.

Zu Punkt 3 wurde vom Motionär anlässlich der Parlamentsdebatte festgehalten, dass nicht ein neues Reglement beabsichtigt sei, sondern die Motion mit einer Änderung von Art. 7 des Behördenreglements umgesetzt werden könne. Für Gemeindeangestellte sei eine Änderung der Personalverordnung (Art. 27 PV) erforderlich.

In den Beilagen zum vorliegenden Antrag wird aufgezeigt, wie der erheblich erklärte Vorstoss umgesetzt wird:

- Punkt 1 und Punkt 2 (Postulat): Der Gemeinderat hat eine "Public Corporate Governance – Richtlinie" in Form einer Weisung ("Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz", Beilage 2) beschlossen, zusammen mit einem detaillierten Erläuterungsbericht (Beilage 3), welcher dem Parlament ebenfalls zur Information vorgelegt wird
- Punkt 3 (Motion): Zur Umsetzung des Auftrags in Punkt 3 (Motion) wird dem Parlament in einem separaten Antrag parallel zum vorliegenden Abschreibungsbericht die Änderung des Art. 7 Behördenreglement zum Beschluss vorgelegt. Im gleichen Antrag wird das Parlament über die vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Art. 27 Personalverordnung informiert, da diese in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt.

Der Gemeinderat ist somit den Aufträgen des Parlaments nachgekommen und beantragt die Abschreibung des Vorstosses 2107.

2. Finanzen

Zusätzlich zum internen Arbeitsaufwand wurde aufgrund der komplexen Thematik und der begrenzten internen Ressourcen für die Ausarbeitung der verschiedenen Dokumente eine externe Unterstützung (Kosten ca. CHF 10'000) beigezogen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Postulat (Punkt 1 und 2) wird abgeschrieben.
2. Die Motion (Punkt 3) wird abgeschrieben.

Köniz, 10. Januar 2024

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) V2107 Postulat (Punkt 1 und 2) und Motion (Punkt 3) (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz; Beantwortung
- 2) Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz (Public Corporate Governance-Richtlinie)
- 3) Bericht mit Erläuterungen zur Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz (Public Corporate Governance-Richtlinie)

V2107 Motion (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter*innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regelt.

In diesem Reglement sollen u.a. die folgenden Grundsätze festgelegt werden:

- Im Sinne einer Good Public Corporate Governance soll der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von Amtes wegen - das heisst, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist - eine Vertretung wahrzunehmen ist.
- Der Gemeinderat legt für die Träger öffentlicher Aufgaben eine Eignerstrategie fest oder wirkt mindestens darauf hin, dass eine solche festgelegt wird (bei gemeindeübergreifenden Unternehmen). Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sind im Reglement festzuschreiben
- Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern

Begründung

Der Gemeinderat kann heute frei von jeglichen Vorgaben Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeitende der Verwaltung in Leitungsgremien von Unternehmen delegieren. Wie Beispiele zeigen, können Regierungsmitglieder insbesondere in Verwaltungsräten von Trägern öffentlicher Aufgaben in Interessenkollision zwischen ihrem Regierungsamt und dem Amt als Verwaltungsrat geraten. In konkreten Entscheidungssituationen können sie nicht zwei Herren dienen. Als Regierungsmitglied sind sie dem Kanton oder ihrer Gemeinde verpflichtet als Verwaltungsrat müssen sie die Interessen des Unternehmens vertreten (gemäss Obligationenrecht). Verschiedene Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt. Der Kanton Bern hat per 1.1.2021 eine PCR-Richtlinie in Kraft gesetzt¹. Dies nicht zuletzt aufgrund einer Motion aus SVP- und glp-Kreisen.

Warum besteht Handlungsbedarf?

Die sogenannte Good Governance gehört heute im Wirtschaftsleben zum Standard bei gut geführten Unternehmen. Grossaktionäre und unabhängige Aktionärsvertreter vertreten vehement ihre Interessen und schauen den Unternehmen genau auf die Finger.

Die öffentliche Hand kann sich diesem Trend nicht entziehen. Regierungen und Gemeinderäte sollen für Unternehmen an denen öffentliche Hand beteiligt ist, klare Eignerstrategien formulieren sich aber nicht in deren Leitung beteiligen. Dies insbesondere, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

15. März 2021

Andreas Lanz

Eingereicht

15. März 2021

¹

Unterschieden von 17 Parlamentsmitgliedern

Andreas Lanz, Lucas Brönnimann, Lydia Feller, Iris Widmer, Markus Bremgartner, Ruedi Lüthi, Toni Eder, Dominique Bühler, Katja Niederhauser, Simon Stocker, Roland Akeret, Franziska Adam, Christina Aebischer, Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Vanda Descombes, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage, Motionsprüfung vom 19. März 2021).

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion 2107 wird der Gemeinderat beauftragt ein Reglement auszuarbeiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter*innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regeln soll. Die Motionär*innen machen dabei bereits gewisse inhaltliche Vorgaben entlang folgender Grundsätze:

1. Der Gemeinderat soll nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates oder leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen delegieren (z.B. bei gesetzlich vorgeschriebener Gemeindevertretung).
2. Für Träger von öffentlichen Aufgaben soll der Gemeinderat eine Eignerstrategie festlegen oder - wie z.B. bei gemeindeübergreifenden Unternehmen - auf eine solche hinwirken. Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sollen ebenfalls im Reglement festgelegt werden.
3. Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern.

Das Parlamentsbüro hat auf Gesuch des Gemeinderats die Beantwortungsfrist bis am 15. November 2021 verlängert.

Um die Anliegen und gewisse im Motionstext und in der Begründung verwendete Begrifflichkeiten im Detail zu klären, wurde mit den Erstunterzeichnenden ein Gespräch geführt. Darauf basierend hat der Gemeinderat die Beantwortung aufgrund folgender Annahmen verfasst:

- Hauptanliegen der Motionär*innen: Der Gemeinderat soll Gemeindevertretungen in Drittorganisationen nur noch in Ausnahmefällen delegieren. Zudem sollten verbindliche und transparente Vorgaben potenzielle Interessenskonflikte verhindern bzw. minimieren;
- Der Begriff "nur in Ausnahmefällen" kann auch dahingehend ausgelegt werden, dass die Gemeinde eine Vertretung für eine bestimmte Zeitdauer festlegt (z.B. für die ersten 3 Jahre einer neu gegründeten Institution/Organisation);
- Die Begriffe Unternehmen, Gemeindeunternehmen sowie Träger öffentlicher Aufgaben sollen weit ausgelegt werden, insbesondere sollen auch privatrechtliche Vereine, Organisationen und Gemeindeverbände darunterfallen. Als konkrete Beispiele erwähnten die Motionär*innen in der Diskussion sowohl regionale Unternehmen wie z.B. die ara Bern AG, die SpoHaWe AG; Vereine mit Leistungsverträgen der Gemeinde Köniz wie die Musikschule Köniz oder die Könizer Bibliotheken; öffentlich-rechtliche Anstalten wie die Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz oder Bernmobil; als auch potenzielle zukünftige Gemeindeunternehmen, wie sie zurzeit im Zusammenhang mit einer möglichen Auslagerung der Könizer Gemeindebetriebe diskutiert wird;
- Eine Eignerstrategie kann die Gemeinde nur für eigene Unternehmen festlegen. Bei anderen Institutionen, in denen die Gemeinde Mitglied (Gemeindeverband, Stiftungen), Aktionärin oder Leistungsauftraggeberin ist, soll der Gemeinderat auf eine Eignerstrategie hinwirken;

- Als mögliche Vorgabe schwebt den MotionärInnen ein 3 Kreise-Modell analog der kantonalen Public Corporate Governance Richtlinien vor;
- Die vollumfängliche Ablieferung der Vergütungen wird für die Vertretung in Drittinstitutionen verlangt, welche von Amtes wegen erfolgt (also nicht für Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter).

3. Situation in Köniz und Beurteilung durch den Gemeinderat

Die Vertretung der Gemeinde durch Gemeinderatsmitglieder in anderen Organisationen (nebenamtliche Funktionen) ist in verschiedenen Bestimmungen des Behördenreglements geregelt (Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen SR 151.31). Art. 8 regelt die Pflicht zur Führung eines öffentlich zugänglichen Registers aller "Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausführen" (Art. 8 Absatz 1 c) sowie die Pflicht zur Veröffentlichung dieses Registers (Art. 8 Absatz 2). Zudem macht Art. 5 konkrete Vorgaben zum Umfang (zusammen mit Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen sind Gemeindevertretungen höchstens im Umfang von 10 Stunden pro Woche erlaubt, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden) sowie zum Inhalt der Tätigkeiten (z.B. die unabhängige Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats darf nicht beeinträchtigt werden). Art. 7 regelt die Pflicht zur Ablieferung von Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen oder Gemeindevertretungen, soweit diese im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit als Gemeinderat (80% Pensum) überschreiten. Zwecks Kontrolle der Bruttoentschädigungen und der zeitlichen Beanspruchungen für alle Nebenbeschäftigungen, nebenamtlichen Funktionen und Interessenbindungen der Gemeinderatsmitglieder führt die Stabsabteilung ein separates Register, welches dem Gemeinderat jährlich vorgelegt wird und zusätzlich 1x pro Legislaturperiode durch die externe Revisionsstelle überprüft wird.

Für Gemeindeangestellte sind Vorgaben für Gemeindevertretungen und für "der Vertretung ähnliche Fälle" in Art. 27 und Art. 27a der Personalverordnung geregelt. Diese Artikel regeln u.a. die Verrechnung von Arbeitszeit und die Ablieferung von möglichen Entschädigungen. Auf dieser Grundlage führt die Gemeinde das "Register Gemeindevertretungen, öffentliche Ämter, Nebenbeschäftigungen der Gemeindeangestellten", welches dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Im 2016 hat der Gemeinderat aufgrund der Empfehlungen der GPK eine detaillierte Weisung 0.3 W 6 (R W 8) zur Führung dieses Registers beschlossen. Zugleich wurde festgelegt, dass die Finanzkontrolle das Register mindestens 1x pro Legislatur überprüft.

Für Organisationen mit Leistungsverträgen mit einem jährlichen Gemeinde-Beitragsvolumen von mindestens CHF 20'000 hat der Gemeinderat im 2019 eine spezifische Weisung (inkl. Mustervertrag) erlassen (Weisung 0 3 W 13: Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht), welche die wichtigen Bereiche der Public Corporate Governance regelt. Bezüglich Gemeindevertretungen legt Art. 5 fest, dass "eine Gemeindevertretung in den Organen der Leistungserbringerin nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen ist und dass diese vom Gemeinderat zu beschliessen und im Leistungsvertrag festzulegen ist."

Dies zeigt, dass Köniz in den letzten Jahren verschiedene Anstrengungen und konkrete Schritte unternommen hat, um einen klaren Rahmen sowie Transparenz hinsichtlich der Delegation von Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindeangestellten in anderen Institutionen/Organisationen im Sinne einer "Good Public Corporate Governance" zu schaffen. Die Vertretungen sind erfasst und werden jährlich nachgeführt und dem Gemeinderat vorgelegt; die Liste mit den Nebenbeschäftigungen, nebenamtlichen Funktionen und Interessenbindungen aller Gemeinderatsmitglieder (Behördenregister) ist öffentlich zugänglich²; die Listen werden regelmässig extern bzw. durch die Finanzkontrolle überprüft; der Zeitaufwand, die Verrechnung der Arbeitszeit und die Rückgabepflicht von Entschädigungen sind - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - klar geregelt.

² Behördenregister: <https://www.koeniz.ch/politik/behoerdenregister.page/893>

Dass es in konkreten Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommen kann, liegt in der Natur der Sache. Was bei derartigen Fällen die für die Gemeinde sinnvollste und beste Lösung ist, muss nach Ansicht des Gemeinderats fallspezifisch beurteilt werden, wie im Folgenden anhand des Beispiels Bernmobil aufgezeigt werden soll:

Das Anstaltsreglement von Bernmobil sieht eine Vertretung aus einer von Bernmobil bedienten Nachbargemeinde im Verwaltungsrat von Bernmobil vor ("Agglomerationssitz"). Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Berner Gemeinderat gewählt.³ Der Könizer Gemeinderat hat für den Agglomerationssitz in den letzten Jahren jeweils die/den Vorsteher*in der Direktion Planung und Verkehr vorgeschlagen, damit Köniz mit seinen zahlreichen Bernmobil-Linien bei strategischen Entscheidungen im Verwaltungsrat "vertreten" ist. Dies im Bewusstsein, dass der Gemeinderat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem betreffenden Gemeinderatsmitglied hat.

Falls eine derartige Gemeindevertretung in Köniz nicht mehr erlaubt wäre, müsste Köniz auf eine Kandidatur verzichten und der Agglomerationssitz würde mit einer/m Exekutivvertreter*in aus einer anderen Agglomerationsgemeinde besetzt. Hier ist der Gemeinderat klar der Ansicht, dass eine Vertretung im Verwaltungsrat durch die/den Vorsteher*in der Direktion Planung und Verkehr im Interesse der Gemeinde Köniz ist. Der Gemeinderat gewichtet in diesem Fall die Vertretung und Möglichkeit der strategischen Mitbestimmung der Gemeinde Köniz höher als ein mögliches Interessenkonfliktpotenzial, wie er bereits in der Beantwortung einer entsprechenden Interpellation im 2019 ausgeführt hat.⁴ Falls im Einzelfall ein Interessenskonflikt eintreffen sollte, gelten die Ausstandsregeln.

Unter dem Blickwinkel der "Good Public Corporate Governance" möchte der Gemeinderat anhand dieses Beispiels aufzeigen, dass

- a) der Gemeinderat eine konkrete Interessenabwägung vorgenommen hat;
- b) der Gemeindevertreter vom Gemeinderat explizit delegiert wurde (Delegationsbeschluss des Gemeinderats);
- c) dass die Gemeindevertretung transparent und öffentlich bekannt ist (Behördenregister);
- d) dass der Zeitaufwand und die Entschädigung sowie deren mögliche Rückerstattung an die Gemeinde klar geregelt ist (Behördenreglement);
- e) dass dies jährlich erfasst wird (internes Behördenregister); und
- f) dass dies regelmässig überprüft wird (externe Revisionsstelle).

4. Position des GR

Nach Ansicht des Gemeinderats sind ein Teil der Motionsanliegen in den letzten Jahren bereits ganz oder zumindest teilweise umgesetzt worden (z.B. Register, Transparenz, Gemeindevertretung in Institutionen mit Leistungsverträgen nur in begründeten Einzelfällen).

Die Motionär*innen fordern in Punkt 1, dass der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen soll. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass Gemeindevertretungen im Sinne von Good Public Corporate Governance nur zurückhaltend beschlossen werden sollen und dass diese jeweils gut begründet sein müssen. Der Begriff "nur in Ausnahmefällen" muss aber genauer definiert werden. Im Fokus sollte dabei die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, die Wahrung der Interessen der Gemeinde sowie eine Minimierung von allfälligen Risiken für die Gemeinde stehen.

Die in Punkt 2 geforderten Vorgaben hinsichtlich Eignerstrategien sind bisher nicht im Detail geregelt, hier anerkennt der Gemeinderat einen Handlungs- bzw. Klärungsbedarf.

³ Diese Regelung gilt seit 1. November 2020. Vorher wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme der Präsident*in vom Berner Stadtrat gewählt.

⁴ V1904 Interpellation (Mitte-Fraktion BDP-CVP-EVP-glp) „Vorhandene VR-Mandate, Vereinbarkeit des VR-Mandats bei Bernmobil mit den Interessen der Gemeinde Köniz“.

Die Ablieferung von Entschädigungen als Vertreter*in der Gemeinde in Drittorganisationen sind für den Gemeinderat in Art. 7 Behördenreglement und für Gemeindeangestellte in der Personalverordnung geregelt. Der Gemeinderat erachtet diese Regelungen als angemessen. Er ist aber bereit, das Anliegen einer vollumfänglichen Ablieferung von Vergütungen "aus Mandaten in Gemeindeunternehmen" zu prüfen. Im Falle einer Anpassung müsste das Parlament allerdings hierfür eine Änderung des Behördenreglements beschliessen.

Der Gemeinderat ist bereit, die Anliegen der Motion im Rahmen der obigen Ausführungen zu prüfen und auch umzusetzen. Er ist aber der Ansicht, dass ein Reglement, welches die Delegation von Gemeindevertreter*innen in Leitungsgremien von Unternehmungen durch den Gemeinderat regeln soll, nicht das richtige Instrument ist. Zum einen können die diversen Anliegen wohl nicht in einem Reglementstext aufgenommen werden, zumal einige Punkte bereits andernorts geregelt sind. Ein Reglement wäre nach Ansicht des Gemeinderats auch nicht geeignet, um die spezifischen Situationen angemessen zu berücksichtigen. So ist ein Leistungsvertrag mit einem Verein anders zu beurteilen als die Gründung eines Gemeindeunternehmens oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband. Der Kanton hat diesen Unterschieden mit dem 3 Kreise-Modell in seinen Public Corporate Governance Richtlinien Rechnung getragen.

Vom Vorgehen her erachtet es der Gemeinderat als zielführender, von den bestehenden und potenziellen zukünftigen Anwendungsfällen auszugehen und auf dieser Grundlage Vorgaben zu erarbeiten, welche dann generell oder für eine bestimmte "Gruppe" von Gemeindevertretungen gelten sollen, soweit diese noch nicht vorliegen. Der Gemeinderat ist auch bereit, in diesem Zusammenhang die aktuelle Vertretung der Gemeinde in der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Einwohnergemeinde zu überprüfen.

Ob dies am sinnvollsten auf Stufe Verordnung, Weisung oder allenfalls einer Art "Public Corporate Governance Richtlinien" erfolgt, kann der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Er ist gerne bereit, hierzu dem Parlament Bericht zu erstatten, sobald er die Anliegen geprüft, angepasst bzw. umgesetzt hat. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Parlament, die vorliegende Motion 2107 als Postulat erheblich zu erklären.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Prüfung und Erarbeitung bzw. Anpassung von Vorgaben wird der Gemeinderat voraussichtlich - zusätzlich zu den internen Ressourcen - externe Expertise hinzuziehen müssen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Erfahrungen anderer Gemeinden und/oder Institutionen einfließen. Der Gemeinderat rechnet hierfür mit Zusatzkosten in einem niedrigen fünfstelligen Bereich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 27. Oktober 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 21. März 2021



Köniz, 19. März 2021 rc

V2107 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die Delegation von Gemeindevertreter/innen in Leitungsgremien von Unternehmen durch den Gemeinderat regelt.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz (Public Corporate Governance-Richtlinie)

1. Zweck

Die vorliegende Weisung regelt die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist. Sie soll Interessenkollisionen in der strategischen Führungsebene dieser Unternehmen vermeiden und sicherstellen, dass die Absichten der Gemeinde Köniz umgesetzt werden, die sie als Eignerin oder Beteiligte mit der öffentlichen Unternehmung verfolgt.

2. Geltungsbereich

2.1 Erfasste Beteiligungen

Die vorliegende Weisung bezieht sich auf das Verhältnis der Gemeinde Köniz zu öffentlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist. Sie regelt einerseits die Einsitznahme von Gemeinderatsmitgliedern und Angestellten der Gemeinde Köniz in den strategischen Führungsorganen dieser Unternehmungen sowie die Ablieferungspflicht bei Entschädigungen für entsprechende Tätigkeiten. Andererseits gibt die Weisung vor, wie die Gemeinde Köniz als Eignerin, Miteignerin oder Beteiligte auf strategischer Ebene auf die Organisation, die Führung und die Tätigkeiten der öffentlichen Unternehmen Einfluss nimmt (Eigner- beziehungsweise Beteiligungsstrategie).

Als Formen der Beteiligung sind denkbar:

- eine Beteiligung am Stammkapital der Unternehmung (Aktiengesellschaft, GmbH);
- eine Mitgliedschaft (Verein, Genossenschaft);
- die Beteiligung an einem Gemeindeverband;
- das Schaffen eines Gemeindeunternehmens (Anstalt);
- die Rolle als Trägerin bei einer Stiftung.

2.2 Nicht erfasste Aufgabenträger

Nicht erfasst werden von der vorliegenden Weisung externe Aufgabenträger, denen eine öffentliche Aufgabe ausschliesslich auf vertraglicher Ebene übertragen wurde und an denen die Gemeinde Köniz somit nicht beteiligt ist (keine Mitgliedschaft, keine Beteiligung am Stammkapital). Von der vorliegenden Weisung nicht erfasst werden zudem Beteiligungen der Gemeinde Köniz, die im Finanzvermögen geführt werden und demnach von der Gemeinde aus fiskalischen Interessen gehalten werden.

2.3 Adressat der Weisung

Die Weisung richtet sich an die Mitglieder des Gemeinderates und die Angestellten der Gemeinde Köniz. Die öffentlichen Unternehmen werden durch die Weisung weder verpflichtet noch können sie aus ihr irgendwelche Rechte ableiten.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Vorrang des Spezialgesetzes

Spezialgesetzliche Vorgaben in Erlassen, mit den Aufgaben der Gemeinde Köniz an bestimmte Institutionen übertragen werden, gehen der vorliegenden Weisung vor. Dies gilt namentlich für reglementarische Bestimmungen, welche die Zusammensetzung des strategischen Führungsorgans eines Aufgabenträgers regeln.

3.2 Verhältnis zum Behördenreglement und zur Personalverordnung

Die Ablieferungspflicht von Entschädigungen für Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in andern Organisationen erhalten, richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Reglements vom 8. Dezember 2008 über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement). Bei Mitarbeitern, welche die Gemeinde



Köniz in anderen Institutionen vertreten, findet Artikel 27 der Personalverordnung vom 17. August 2011 Anwendung.

3.3 Verhältnis zur Weisung 0 3 W 13 betreffend Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz

Für Organisationen mit Leistungsverträgen mit einem jährlichen Gemeinde-Beitragsvolumen von mindestens CHF 20'000 hat der Gemeinderat von Köniz eine spezifische Weisung (inkl. Mustervertrag) erlassen (Weisung 0 3 W 13: Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht).

Der Mustervertrag ist so ausgestaltet, dass er sowohl für Unternehmen angewendet werden kann, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält als auch für Aufgabenträger beziehungsweise Leistungserbringer ohne Beteiligung der Gemeinde (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Muster-Leistungsvertrags). Die Weisung 0 3 W 13 findet demnach auch auf öffentliche Unternehmungen im Sinne der vorliegenden Public Corporate Governance-Richtlinie Anwendung, mit denen die Gemeinde Köniz einen Leistungsvertrag abschliesst.

4. Begriffe

Als *öffentliches Unternehmen* im Sinne dieser Weisung gilt jede Institution, auf welche die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Öffentliche Unternehmen erfüllen öffentliche Aufgaben oder Aufgaben, welche im öffentlichen Interesse stehen. Die Pensionskasse der Einwohnergemeinde Köniz gilt ebenfalls als öffentliches Unternehmen und wird demnach von der vorliegenden Weisung erfasst.

Eigner ist, wer über die Möglichkeit verfügt, die Geschicke eines öffentlichen Unternehmens zu bestimmen. Dazu ist bei Kapitalgesellschaften regelmässig eine Mehrheitsbeteiligung erforderlich. Bei mitgliederschaftlich organisierten Institutionen (Gemeindeverband, Verein) ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen zur Wahl des strategischen Führungsorgans, die Mehrheit der Stimmen in der Mitglieds- oder Delegiertenversammlung notwendig. Bei Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 65 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) kommt dem Trägergemeinwesen von Gesetzes wegen die Eignerrolle zu. Als *Miteignerin* gilt die Gemeinde Köniz, wenn sie gemeinsam mit anderen an der Unternehmung beteiligten Gemeinden oder öffentlichen Institutionen die Geschicke des öffentlichen Unternehmens bestimmen kann und diese Gemeinden oder öffentlichen Institutionen willens sind, zusammen mit der Gemeinde Köniz eine Eignerstrategie festzulegen.

5. Vertretung der Gemeinde im strategischen Leitungsorgan

5.1 Grundsatz: Keine Vertretung

Die Mitglieder des Gemeinderates und Angestellte der Gemeinde Köniz nehmen grundsätzlich nicht Einsitz im strategischen Führungsorgan von öffentlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist.

Insbesondere ist auf eine Einsitznahme im strategischen Führungsorgan regelmässig zu verzichten, wenn die Interessenvertretung der Gemeinde Köniz über andere Instrumente sichergestellt werden kann.

5.2 Ausnahmsweise Vertretung bei besonderen Vorteilen

Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Ziffer 5.1 sind nur möglich, wenn mit der Entsendung einer Vertretung des Gemeinderates in das strategische Leitungsorgan einer öffentlichen Unternehmung besondere Vorteile für die Gemeinde Köniz verbunden sind.

Gründe für die Einsitznahme eines Gemeinderatsmitglieds im strategischen Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens können im konkreten Einzelfall namentlich sein:

- Die Interessenvertretung der Gemeinde in der öffentlichen Unternehmung kann sinnvollerweise nur über das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgen.
- Das Unternehmen befindet sich in der Startup- oder in der Aufbauphase und ist für einen zu definierenden Zeitraum auf eine enge Begleitung durch die politischen Entscheidungsträger und kurze Informationswege zur Politik angewiesen.
- Aufgrund einer Unternehmens-Krise erscheint es angezeigt, das Unternehmen für einen zu definierenden Zeitraum politisch eng zu begleiten und die Informationswege zur Politik kurz zu halten.



- Die Organe des Unternehmens können nicht mehr ordentlich bestellt werden, weshalb das Unternehmen zwischenzeitlich von der Gemeinde zu führen ist.
- Die Rechtsgrundlagen oder ein Aktionärs- bzw. Partnerschaftsvertrag sehen explizit die Einsitznahme des zuständigen Gemeinderatsmitglieds im strategischen Leitungsorgans vor.
- Das strategische Leitungsorgan einer mit anderen Gemeinden gemeinsam getragenen Unternehmung setzt sich de facto aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehenden zusammen.
- Verzichtet die Gemeinde Köniz auf die Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in das strategische Leitungsorgans eines öffentlichen Unternehmens, wird der entsprechende Sitz durch ein Exekutivmitglied einer anderen Gemeinde besetzt.

Liegt einer der hiervor genannten Gründe vor, so bedeutet dies noch nicht, dass die Entsendung eines Gemeinderatsmitgliedes in das strategische Leitungsorgan der öffentlichen Unternehmung tatsächlich angezeigt ist. Vielmehr hat der Gemeinderat diesfalls die Vor- und Nachteile abzuwägen und im Falle einer Entsendung darzulegen, weshalb die Vorteile im konkreten Fall überwiegen.

Für Angestellte der Gemeinde Köniz gilt das Geschriebene sinngemäss.

5.3 Entscheid über das Vorliegen einer Ausnahmekonstellation

Die Einsitznahme einer Vertretung des Gemeinderates oder von Angestellten im strategischen Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens stellt nach dem Geschriebenen die im Einzelfall zu begründende Ausnahme dar, der Verzicht darauf ist der Regelfall.

Die Entsendung einer Vertretung bedarf deshalb eines expliziten Beschlusses des Gemeinderates. Im Beschluss ist darzulegen, welche Gründe für die Entsendung sprechen und weshalb die Vorteile im konkreten Fall die Nachteile der Entsendung, insbesondere die latente Interessenkollision, überwiegen.

5.4 Interessenvertretung und Ausstand

Im Falle der Einsitznahme eines Gemeinderatsmitgliedes im strategischen Leitungsorgan einer öffentlichen Unternehmung hat dieses Gemeinderatsmitglied in erster Linie die Interessen der Gemeinde Köniz zu vertreten und darauf hinzuwirken, dass die Absichten der Gemeinde Köniz umgesetzt werden, die sie als Eignerin oder Beteiligte mit der öffentlichen Unternehmung verfolgt.

Als Interessenvertretung der Gemeinde ist das entsprechende Gemeinderatsmitglied bei Geschäften, welche die öffentliche Unternehmung betreffen, im Gemeinderat grundsätzlich nicht ausstandspflichtig. Eine Ausstandspflicht ist ausnahmsweise anzunehmen, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat oder aufgrund der konkreten Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gemeinderatsmitglied die Interessen der Unternehmung höher gewichtet als die Interessen der Gemeinde Köniz.

Mögliche Ausstandspflichten im strategischen Leitungsorgan der öffentlichen Unternehmung, die sich aufgrund der Vertretung der Interessen der Gemeinde Köniz ergeben können, richten sich nach den Rechtsgrundlagen der Unternehmung. Ob ein Ausstandsgrund besteht, haben die zuständigen Organe des Unternehmens zu entscheiden.

Für Angestellte der Gemeinde Köniz gilt das Geschriebene sinngemäss.

5.5 Bindung an das Amt

Die Vertretung des Gemeinderates im strategischen Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens ist an das Amt als Gemeinderat gebunden. Bei einer Nichtwiederwahl oder einem Rücktritt haben betroffene Gemeinderatsmitglieder spätestens auf den Zeitpunkt, da eine Ersatzwahl erfolgen kann (General- oder Mitgliederversammlung), ihren Rücktritt aus dem strategischen Leitungsorgan des Unternehmens zu erklären.

Bei Angestellten der Gemeinde Köniz endet die Vertretung der Gemeinde im strategischen Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses.

Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu beschliessen und zu begründen.

5.6 Flankierende Massnahmen

Die Einsitznahme eines Gemeinderatsmitglieds oder von Angestellten der Gemeinde Köniz im strategischen Leistungsorgan eines öffentlichen Unternehmens ist mit Risiken für die Gemeinde



und für das betroffene Unternehmen verbunden. Um diese Risiken zu minimieren, sind im Falle einer Entsendung flankierende Massnahmen festzulegen.

Als flankierende Massnahmen kommen namentlich in Frage:

- eine Befristung der Einsitznahme im strategischen Leitungsorgan (insbesondere bei Startups und bei Kriseninterventionen);
- die vorgängige Konkretisierung, in welchen Fällen das betroffene Gemeinderatsmitglied beziehungsweise die angestellte Person in den Ausstand zu treten hat;
- die vorgängige Klärung der Rolle (Vertretung der kommunalen Interessen im strategischen Leitungsorgan des öffentlichen Unternehmens und nicht die Vertretung der Unternehmensinteressen im Gemeinderat von Köniz);
- die vorgängige Bestimmung der Zuständigkeiten bei einem politischen Geschäft, welches die öffentliche Unternehmung betrifft;
- die vorgängige Klärung der behördlichen Kommunikation im Falle einer Unternehmenskrise.

Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates und Angestellte, welche die Interessen der Gemeinde in einem strategischen Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens vertreten, angemessen gegen die Haftpflichtrisiken für die entsprechenden Tätigkeiten (Organhaftpflichtversicherung).

5.7 Ablieferungspflicht für Entschädigungen

Im Falle der Einsitznahme eines Gemeinderatsmitgliedes im strategischen Leitungsorgan einer öffentlichen Unternehmung richtet sich die Ablieferungspflicht für entsprechende Entschädigungen nach dem Behördenreglement.

Bei Mitarbeitern der Gemeinde Köniz findet die Personalverordnung Anwendung.

6. Eigner- und Beteiligungsstrategie

6.1 Grundsatz: Eignerstrategie

Der Gemeinderat erlässt eine Eignerstrategie für öffentliche Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz eine Mehrheitsbeteiligung hält oder bei der die Gemeinde Köniz auf andere Weise die Geschicke des Unternehmens bestimmen kann (z.B. durch die Stimmenmehrheit an der Mitgliederversammlung).

Kommt die Eignerrolle mehreren Gemeinden gemeinsam zu, wirkt der Gemeinderat darauf hin, dass eine gemeinsame Eignerstrategie gemäss den nachstehenden Grundsätzen erstellt wird.

6.2 Ausnahme: Beteiligungsstrategie

Hält die Gemeinde Köniz an einem öffentlichen Unternehmen eine Minderheitsbeteiligung oder ist sie bloss eines von mehreren Mitgliedern des Aufgabenträgers (namentlich bei einem Verein oder einem Gemeindeverband), kommt ihr nicht die Rolle als Eignerin zu. Kann sie nicht zusammen mit anderen Gemeinden eine Mehrheit erreichen oder können sich die Gemeinden nicht auf eine gemeinsame Strategie einigen, ist es somit auch nicht möglich, eine Eignerstrategie zu erlassen.

In solchen Fällen bestimmt die Gemeinde eine Beteiligungsstrategie. Die Inhalte einer Beteiligungsstrategie sind grundsätzlich gleich wie die Inhalte einer Eignerstrategie. Die Strategie hat aber zu berücksichtigen, dass die Ziele der Beteiligung nicht unabhängig von den Interessen der anderen beteiligten Institutionen und Personen erreicht werden können.

Hält die Gemeinde Köniz weniger als 10 Prozent des Stammkapitals einer öffentlichen Unternehmung oder kommt ihr weniger als 10 Prozent des Stimmenanteils an einer öffentlichen Unternehmung zu, so verzichtet der Gemeinderat auf den Erlass einer Beteiligungsstrategie.

Ebenfalls verzichtet wird auf eine Beteiligungsstrategie, wenn aufgrund der konkreten Umstände der Handlungsspielraum für die öffentliche Unternehmung gering erscheint (beispielsweise aufgrund detaillierter gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben) oder anzunehmen ist, dass die definierten Ziele nicht über das Ausüben der Beteiligungsrechte zu erreichen sind. Der Gemeinderat hat diesfalls den Verzicht auf eine Beteiligungsstrategie zu begründen.

6.3 Ziele der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie zeigt die Absichten und Ziele auf, welche die Gemeinde Köniz mit der Beteiligung an einem öffentlichen Unternehmen verfolgt. Sie ist langfristig ausgerichtet und definiert



verbindliche Rahmenbedingungen für die Leitungsorgane des öffentlichen Unternehmens. Dabei gewährt die Eignerstrategie der öffentlichen Unternehmung einen Spielraum bei der unternehmerischen Umsetzung der Zielsetzungen.

Im Rahmen der Erstellung der Eignerstrategie ist eine klare und möglichst einheitliche Vorstellung darüber zu entwickeln, was der konkrete Zweck des öffentlichen Unternehmens sein soll. Kommt die Eignerrolle mehreren Gemeinden gemeinsam zu, so zeigt die Entwicklung der Eignerstrategie, ob die Gemeinden die gleichen Zwecke verfolgen. Die Eignerstrategie ist zudem für die Führungsgremien der öffentlichen Unternehmung von grosser Bedeutung. Ohne Kenntnis über die (mitunter politisch dominierten) Absichten des Eigners läuft die Unternehmensführung in Gefahr, die rein wirtschaftlichen Aspekte zu hoch zu gewichten und/oder unternehmerische Risiken einzugehen, zu denen die Gemeinde Köniz nicht bereit ist.

6.4 Inhalte und Elemente der Eignerstrategie

Die Eignerstrategien werden für alle öffentlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist, nach dem folgenden Aufbau erstellt:

- i. Analyse der Ausgangslage
 - Umfeld, Markt, Kunden, Konkurrenz
 - Anspruchsgruppen
 - Politische Aspekte
- ii. Absichten der Gemeinde Köniz mit dem Unternehmen
 - Langfristige Ausrichtung
 - Übertragene oder selbstgewählte Aufgabe
 - Klärung der unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Handlungsspielräume, die dem Unternehmen gewährt werden
- iii. Konkrete Zielvorgaben der Gemeinde Köniz als Eignerin
 - Ziele und Wirkungen, die mit der Eignerstrategie erreicht werden sollen
 - Unternehmerische und organisatorische Ziele
 - Wirtschaftliche und finanzielle Ziele
 - Soziale Ziele
 - Ökologische Ziele
 - Kooperationen/Beteiligungen der Unternehmung
- iv. Struktur und Umsetzung
 - Organisation
 - Compliance (inkl. rechtliche Vorgaben)
 - Risk Management und IKS
 - Transparenz
 - Geheimhaltungspflichten
- v. Vorgaben zur Führung
 - Zusammensetzung der strategischen Führungsebene / Anforderungsprofile
 - Wahl und Abwahl der strategischen Führungsebene
 - Ev. Vorgaben an die Entschädigung
 - Unvereinbarkeitsbestimmungen
- vi. Aufsicht und Controlling
 - Grundsätze zur Rechnungslegung
 - Reporting
 - Grundsätze zur Leistungsvereinbarung
 - Berichterstattung zum Controlling
- vii. Schlussbestimmungen

Die Inhalte der Eignerstrategie sind für jedes öffentliche Unternehmen einzelfallbezogen festzulegen.

6.5 Zuständigkeiten

Beschlossen werden die Eignerstrategien vom Gemeinderat.



Im Rahmen der Oberaufsicht kann das Parlament prüfen, ob der Gemeinderat für alle öffentlichen Unternehmen in den Händen der Gemeinde Köniz eine Eignerstrategie erlassen hat und ob diese Zweckmässigkeit erscheinen. Ein Recht, die vom Gemeinderat beschlossenen Eignerstrategien abzuändern, kommt dem Parlament im Rahmen seiner Aufsichtszuständigkeiten aber nicht zu.

7. Sonderfall Bernmobil

7.1 Einleitung

Bernmobil ist eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern und befindet sich vollständig in deren Eigentum. Bernmobil ist damit zwar ein öffentliches Unternehmen, aber keines, auf dessen Führung und/oder Beaufsichtigung der Gemeinde Köniz eine Aufgabe zukommt. Insbesondere hält die Gemeinde Köniz keine Beteiligung an Bernmobil, womit es ihr auch nicht zusteht, eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie für Bernmobil zu erlassen. Als Alleineigentümerin liegt es vielmehr in der Zuständigkeit der Stadt Bern, eine Eignerstrategie für Bernmobil zu definieren.

Da die Gemeinde Köniz keine Beteiligung an der Unternehmung hält, fällt Bernmobil an sich nicht unter den Geltungsbereich der vorliegenden Weisung. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Bernmobil als wichtige Aufgabenträgerin im Bereich des öffentlichen Verkehrs in der Region Bern und mit Blick auf die aktuelle Vertretung der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil enthält die vorliegende Weisung dennoch Vorgaben zu Bernmobil:

7.2 Vertretung der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil

Als Eigentümerin von Bernmobil hat die Stadt Bern in Art. 11 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB; SSSB 764.11) bestimmt, dass ein Sitz im Verwaltungsrat «den durch die SVB [Bernmobil] bedienten Nachbargemeinden» zusteht. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat von Bern.

Eine systematische Interessenkollision zwischen dem Amt als Gemeinderat von Köniz und der Funktion als Verwaltungsrat von Bernmobil ist nicht zu sehen. Würde die Gemeinde Köniz auf die Einsitznahme des Direktors Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil verzichten, würde der entsprechende Sitz durch eine Vertretung einer anderen Nachbargemeinde besetzt. Die Gemeinde Köniz würde damit ihre direkten Einflussmöglichkeiten auf den Verwaltungsrat von Bernmobil verlieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Einsitznahme des Direktors Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil erwünscht. Sie wird mit der vorliegenden Weisung nicht ausgeschlossen.

7.3 Interessenvertretung, Ausstand, Bindung an das Amt und Ablieferungspflicht

In Bezug auf die Interessenvertretung der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil, die Handhabung der Ausstandspflichten, die Bindung des Mandats an das Gemeinderatsamt und die Ablieferungspflicht für Entschädigungen gelten die Vorgaben gemäss Ziffer 5.4, 5.5 und 5.7 sinngemäss.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Weisung tritt am 01. 04. 2024 in Kraft.

Auf Neuwahlen von Vertretungen der Gemeinde Köniz in strategischen Führungsorganen öffentlicher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, findet die Weisung nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar Anwendung. Bei bestehenden Vertretungsverhältnissen der Gemeinde Köniz in strategischen Führungsorganen sind die Vorgaben dieser Weisung auf den Zeitpunkt des Legislaturwechsels, am 1. Januar 2026, umzusetzen.

Die Ablieferungspflicht für Entschädigungen, welche Mitglieder des Gemeinderates und Angestellte der Gemeinde Köniz für die Tätigkeiten in strategischen Leitungsorganen von öffentlichen Unternehmungen erhalten, richtet sich nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Behördenreglement und in der Personalverordnung.

Bericht

mit Erläuterungen zur Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz (Public Corporate Governance-Richtlinie)

1. Ausgangslage

1 Das Parlament der Gemeinde Köniz hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 die Motion V2107 (EVP, glp, Mitte-Fraktion) «Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz» beraten. Die folgenden beiden Punkte wurden als **Postulat** erheblich erklärt:

1. Im Sinne einer Good Public Corporate Governance soll der Gemeinderat nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Gemeinderates und leitende Angestellte in leitende Organe (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.) von Unternehmen wählen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn von Amtes wegen – das heisst, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben ist – eine Vertretung wahrzunehmen ist.
2. Der Gemeinderat legt für die Träger öffentlicher Aufgaben eine Eignerstrategie fest oder wirkt mindestens darauf hin, dass eine solche festgelegt wird (bei gemeindeübergreifenden Unternehmen). Die zwingend benötigten Elemente dieser Eignerstrategie sind im Reglement festzuschreiben.

Als **Motion** erheblich erklärt wurde der folgende Punkt:

3. Vergütungen aus Mandaten in Gemeindeunternehmen sind vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern.
- 2 Bei den Punkten 1 und 2 waren die ursprünglich als Motion formulierten Anliegen in der parlamentarischen Debatte inhaltlich weitgehend unbestritten (siehe Protokollauszug der Parlamentssitzung Nr. 12/2021 vom 6. Dezember 2021). Das Parlament ist aber der Argumentation des Gemeinderates gefolgt, wonach ein Reglement nicht der richtige Ort sei, um Vorgaben zur Eignerstrategie und zur Vertretung von Exekutivmitgliedern in strategischen Leitungsorganen zu verankern. Die Punkte 1 und 2 wurden deshalb als Postulat überwiesen. Zu Punkt 3 wurde vom Motionär anlässlich der Parlamentsdebatte festgehalten, dass nicht ein neues Reglement beabsichtigt sei, sondern die Motion mit einer Änderung von Art. 7 des Behördenreglements umgesetzt werden könne. Für Gemeindeangestellte sei eine Änderung der Personalverordnung erforderlich.
- 3 Der vorliegende Bericht zeigt vor diesem Hintergrund auf, wie der erheblich erklärte Vorstoss umgesetzt wird.

2. Instrument für die Umsetzung: PCG-Richtlinie mit Weisungscharakter

4 In der parlamentarischen Debatte blieb offen, wie die Punkte 1 und 2 des Vorstosses umgesetzt werden sollen.

5 Der Gemeinderat hat in seiner Antwort auf den Vorstoss festgehalten, dass er ein Reglement nicht als das richtige Instrument ansieht, um die Delegation von Gemeindevertreter:innen in Leitungsgremien von Unternehmen zu regeln. Zum einen könnten, so der Gemeinderat, die diversen Anliegen wohl nicht in einem Reglementstext aufgenommen werden, zumal einige Punkte bereits andernorts geregelt seien. Ein Reglement sei auch nicht geeignet, um die spezifischen Situationen angemessen zu berücksichtigen. Der Gemeinderat liess offen, ob eine Umsetzung der PCG-Vorgaben am sinnvollsten «auf Stufe Verordnung, Weisung oder allenfalls einer Art 'Public Corporate Governance Richtlinie'» erfolgen soll und hielt fest, dass er dem Parlament dazu Bericht erstatten werde.

6 In den letzten Jahren haben der Bund sowie zahlreiche Kantone und Gemeinden allgemeine Vorgaben zur «Public Corporate Governance» erlassen. Dabei wurden sehr unterschiedliche Instrumente zur rechtlichen Verankerung dieser Vorgaben gewählt:

- Vereinzelt finden sich Vorgaben auf Stufe des Gesetzes im formellen Sinne – wozu auf kommunaler Ebene die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament erlassenen Reglemente gehören.¹ Nicht zu verwechseln mit allgemeinen Gesetzes-Vorgaben zur PCG sind die häufig anzutreffenden, spezifischen Regelungen zur Führung, Steuerung und Beaufsichtigung von Aufgabenträgern in den konkreten Übertragungs- und/oder Trägerschaftsreglementen.
- Etwas häufiger anzutreffen sind PCG-Vorgaben auf Verordnungsstufe. So hat beispielsweise der Kanton Graubünden eine Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance erlassen.² Auch einige Gemeinden haben die Grundlagen für die PCG in einer Verordnung geregelt.³
- Am meisten verbreitet sind in der Praxis «PCG-Richtlinien». Verwaltungsrechtlich handelt es sich dabei um sog. Verwaltungsverordnungen, denen kein Erlasscharakter zukommt und die demnach für Dritte (ausserhalb der Verwaltung) nicht verbindlich sind. Verwaltungsintern sind solche Richtlinien aber regelmässig als Weisungen zu qualifizieren.

¹ Siehe dazu beispielsweise das «Musterreglement zur Public Corporate Governance (PCG-Reglement)», welches der Kanton Aargau für die Gemeinden zur Verfügung gestellt hat (Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres [Hrsg.], Leitfaden Public Corporate Governance [PCG] für Gemeinden, Juni 2019). Wie viele aargauische Gemeinden tatsächlich entsprechende Reglemente erlassen haben, ist nicht bekannt.

² Verordnung des Kantons Graubünden zur Umsetzung der Public Corporate Governance (PCG-Verordnung).

³ Siehe z.B. die Verordnung zur Public Corporate Governance der Stadt Frauenfeld.

- 7 Zur Umsetzung der PCG bestehen demnach in der Praxis unterschiedliche verwaltungs- bzw. organisationsrechtliche Instrumente. Dabei gibt es nicht ein Richtig oder ein Falsch. Für die Regelung auf Gesetzes- bzw. Reglementstufe spricht der hohe Grad an Verbindlichkeit, da die Normen von der Exekutive nicht geändert werden können. Zudem gewährt die Aufnahme in die öffentlich Rechtssammlung ein hohes Mass an Transparenz. Wesentliche Gründe, die gegen die Verankerung im Gesetz/Reglement sprechen, hat der Gemeinderat von Köniz in seiner Antwort an das Parlament dargelegt (siehe dazu Rz. 5 hiervor). Zudem stünde ein Reglement zwangsläufig im Konflikt zu spezialgesetzlichen Vorgaben in Übertragungs- und Trägerschaftsreglementen, in denen konkrete Vorgaben zur Eigenerstrategie in Bezug auf den dort geregelten Aufgabenträger bestehen.
- 8 Da Vorgaben zur Umsetzung der Public Corporate Governance typischerweise «innengerichtet» sind und demnach gestützt darauf keine Rechtsverhältnisse mit Dritten begründet werden, ergeben sich rechtlich kaum Unterschiede, ob der Gemeinderat die PCG in einer Rechts- oder in einer Verwaltungsverordnung (Richtlinie bzw. Weisung) regelt. Für die Regelung in einer Verordnung könnte die etwas höhere Beständigkeit und die Transparenz (aufgrund der Aufnahme in die Rechtssammlung) ins Feld geführt werden. Die Regelung in einer Richtlinie bzw. Weisung hat demgegenüber den Vorteil einer grösseren Flexibilität im Vergleich zur Verankerung in einem Erlass. Zudem bestehen mehr Freiheiten, was die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben anbelangt (Gliederung, Sprache, graphische Darstellungen etc.). Mehrere Gemeinden (darunter die Stadt Biel) haben ihre PCG-Richtlinien trotz dem fehlenden Erlasscharakter in ihre Rechtssammlung aufgenommen, womit auch bei einer Richtlinie eine maximale Transparenz erreicht werden kann.
- 9 Der Gemeinderat von Köniz hat entschieden, die Punkte 1 und 2 des Vorstosses im Rahmen einer Richtlinie umzusetzen. Dafür sprechen zunächst die vom Gemeinderat in seiner Antwort an das Parlament dargestellten Überlegungen. Auch mit Blick auf die aktuell vergleichsweise überschaubare Anzahl Anwendungsfälle erscheint es sinnvoll, auf den Erlass eines Reglements oder eine Verordnung zur PCG zu verzichten. Für die Regelung in einer Richtlinie spricht schliesslich, dass in der parlamentarischen Debatte mehrfach auf die Regelung im Kanton Bern hingewiesen wurde. Der Kanton Bern hat die PCG-Vorgaben in den «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse» verankert.
- 10 Der «PCG-Richtlinie» kommt kein Erlasscharakter zu. Verwaltungintern hat die PCG-Richtlinie vielmehr die Verbindlichkeit einer gemeinderätlichen Weisung.

3. Geltungsbereich

a) Im Vorstoss gewählte Terminologie

- 11 Im überwiesenen Vorstoss ist unter Punkt 1 schlicht von «Unternehmen» die Rede. Aus dem Anliegen ergibt sich zudem sachlogisch, dass «Unternehmen» gemeint sind, bei

welchen dem Gemeinderat (direkt oder indirekt) die Zuständigkeit zukommt, das leitende Organ oder zumindest einzelne Mitglieder («Vertreter») des leitenden strategischen Organs zu bestimmen. Bei Punkt 2 des Vorstosses wird eine Eigentümerstrategie für die «Träger öffentlicher Aufgaben» gefordert. Unter Punkt 3 ist schliesslich von «Gemeindeunternehmen» die Rede.

- 12 Aufgrund der uneinheitlichen Terminologie und mit Blick darauf, dass die Gemeinde Köniz derzeit gar kein «Gemeindeunternehmen» im rechtlichen Sinne (vgl. Art. 65 f. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern [GG; BSG 170.22]) führt, hat bereits im Vorfeld zur Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses ein Gespräch mit dem Motionär zur Klärung des beabsichtigten Geltungsbereichs für die PCG-Richtlinie stattgefunden. Dieses Gespräch hat gezeigt, dass der Motionär die Begriffe nicht in einem engen (rechtlichen) Sinne, sondern weit verstanden haben wollte.

b) Verständnis in der Wissenschaft

- 13 Nach wissenschaftlichem Verständnis bezieht sich «Public Corporate Governance» auf das Führen, Steuern und Beaufsichtigen von Aufgabenträgern, an denen das Gemeinwesen beteiligt ist. Die Form der Beteiligung (Stammkapital oder Mitgliedschaft) ist dabei grundsätzlich unerheblich. Die Beteiligung muss aber so ausgestaltet sein, dass das Gemeinwesen (allenfalls im Verbund mit anderen Gemeinwesen) in der Lage ist, steuernd auf den Aufgabenträger Einfluss zu nehmen. Auch Stiftungen, die «nur» über ein zweckgebundenes Vermögen – und damit weder über Stammanteile noch Mitglieder verfügen – werden von PCG erfasst, soweit dem Gemeinwesen als Stifterin bzw. Trägerin Rechte zukommen (insbesondere ein Wahlrecht für den Stiftungsrat oder einzelne Mitglieder davon).
- 14 Die Steuerung und Beaufsichtigung von externen Aufgabenträgern, an denen das Gemeinwesen keine Beteiligung hält, wird demgegenüber – gemäss wissenschaftlichem Verständnis – nicht von der PCG erfasst. Namentlich ist die Beaufsichtigung bzw. das Controlling von externen Aufgabenträgern, denen «bloss» vertraglich – regelmässig gestützt auf ein Ausschreibungsverfahren nach Art. 9 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) – die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen wurde, an sich kein Thema der PCG. Es handelt sich in solchen Konstellationen weder um öffentliche Unternehmen in der Hand des die Aufgabe übertragenden Gemeinwesens noch um ausgelagerte Aufgabenträger. Wenn das Gemeinwesen keine Beteiligung an einem Aufgabenträger hält, kann sie wohlgerne gar keine Eigner- oder Beteiligungsstrategie definieren, zumal eine solche Strategie gerade daran anknüpft, über die Beteiligung steuernd auf den Aufgabenträger Einfluss nehmen zu können.
- 15 Eine Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten in die strategische Führungsebene (im Folgenden auch mit SFE abgekürzt) eines externen Aufgabenträgers, an dem das übertragende Gemeinwesen keine Beteiligung hält, dürfte

ebenfalls kaum je in Frage kommen. Zwar wäre es rechtlich nicht ausgeschlossen, in einer Leistungsvereinbarung zur Übertragung einer Aufgabe das Recht auszubedingen, in die SFE des Aufgabenträgers eine Vertretung entsenden zu dürfen. Solche Regelungen dürften in der Praxis aber kaum je vorkommen.

c) Hinweis auf den Geltungsbereich der PCG-Richtlinien des Kantons Bern

- 16 Der Kanton Bern hat den Geltungsbereich seiner PCG-Richtlinien, unter Ziff. 2.1 der Richtlinien, wie folgt definiert:

«Die vorliegenden Richtlinien gelten in Bezug auf die 'anderen Träger öffentlicher Aufgaben' im Sinne von Artikel 95 KV, die hier vereinfachend als 'Träger öffentlicher Aufgaben' bezeichnet werden sowie in Bezug auf kantonale Beteiligungen, bei welchen ein öffentliches Interesse besteht resp. Stiftungen, in welchen der Kanton zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Stiftungsrat vertreten ist.»

- 17 Indem die Richtlinien auch Träger von Aufgaben erfassen, an denen der Kanton Bern keine Beteiligung hält, geht der Kanton Bern weiter als es dem wissenschaftlichen Verständnis der PCG entspricht.⁴ Unter Ziff. 8.1 der Richtlinien sind die folgenden Instrumente zur Führung, Steuerung und Aufsicht der Träger öffentlicher Aufgaben aufgelistet:

- a) Eignerstrategie
- b) Aufsichtskonzept
- c) Festlegung eines Anforderungsprofils für Mitglieder des strategischen Führungsorgans
- d) jährliches standardisiertes Reporting
- e) Controllinggespräch mit dem strategischen Führungsorgan
- f) Spezialberichterstattung
- g) weiteren Instrumente und Tätigkeiten

- 18 Die unter Buchstaben b), d), e), f) und g) aufgelisteten Instrumente lassen sich auch bei externen Aufgabenträgern ohne kantonale Beteiligung umsetzen. Nicht möglich bzw. sinnvoll sind aber eine Eignerstrategie (Bst. a) und die Festlegung eines Anforderungsprofils für Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Bst. c), wenn der Kanton gar keine Beteiligung an einem Aufgabenträger hält. Diesem Umstand wird im Rahmen des sog. 3-Kreise-Modells teilweise Rechnung getragen, indem bei «Trägern öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises» lediglich «bei Bedarf» eine Eignerstrategie festgelegt wird (Ziff. 9.3 der Richtlinien).

⁴ Der Kanton Bern bezeichnet das Papier denn auch als «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von Trägern öffentlicher Aufgaben».

d) Umsetzung der PCG in der Gemeinde Köniz

- 19 Die Punkte 1 und 2 des als Postulat erheblich erklärten Vorstosses betreffen Anliegen, die mehr oder weniger zwangsläufig an eine Beteiligung der Gemeinde Köniz am Aufgabenträger anknüpfen. Bei externen Aufgabenträgern, an denen die Gemeinde Köniz keine Beteiligung hält, ist es nicht möglich bzw. jedenfalls nicht sinnvoll, eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie zu definieren. Der Gemeinde kommt diesfalls gerade nicht die Rolle als Eignerin bzw. Trägerin des Unternehmens zu.
- 20 Ein Entsenden von Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten in die strategische Führungsebene von externen Aufgabenträgern kommt in aller Regel ebenfalls nur dann in Frage, wenn die Gemeinde am Aufgabenträger beteiligt ist.
- 21 Der Geltungsbereich für die PCG-Richtlinie der Gemeinde Köniz zur Umsetzung der Punkte 1 und 2 des Vorstosses wurde vor diesem Hintergrund auf Träger öffentlicher Aufgaben beschränken, an denen die Gemeinde Köniz – in einem weiten Sinne verstanden – **beteiligt** ist.
- 22 Aus dem Geschriebenen ergeben sich zwei Einschränkungen für den Geltungsbereich der PCG-Richtlinie in der Gemeinde Köniz:
- Nicht erfasst werden zum einen externe Aufgabenträger, an denen die Gemeinde Köniz nicht beteiligt ist. Der Geltungsbereich der PCG-Richtlinie der Gemeinde Köniz geht damit weniger weit als die Richtlinien des Kantons Bern, die auch Träger öffentlicher Aufgaben erfasst, die keine öffentliche Unternehmen im hiervor erwähnten Sinn sind.
 - Zum anderen werden keine Beteiligungen der Gemeinde erfasst, die im Finanzvermögen geführt werden und demnach von der Gemeinde aus fiskalischen Interessen gehalten werden. Solche Unternehmen erfüllen per Definition keine öffentlichen Aufgaben, da die Beteiligung ansonsten im Verwaltungsvermögen geführt werden müsste.
- 23 Unerheblich ist die Art, wie die Gemeinde am Aufgabenträger beteiligt ist. Als Formen der Beteiligung sind denkbar:
- eine Beteiligung am Stammkapital der Unternehmung (Aktiengesellschaft, GmbH);
 - eine Mitgliedschaft (Verein, Genossenschaft);
 - die Beteiligung an einem Gemeindeverband;
 - das Schaffen eines Gemeindeunternehmens (Anstalt);
 - die Rolle als Trägerin bei einer Stiftung.

e) Hinweis auf den Muster-Leistungsvertrag für Gemeindebeiträge

- 24 Für Organisationen mit Leistungsverträgen mit einem jährlichen Gemeinde-Beitragsvolumen von mindestens CHF 20'000 hat der Gemeinderat von Köniz im Jahr 2019 eine spezifische Weisung (inkl. Mustervertrag) erlassen (Weisung 0 3 W 13: Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht).
- 25 Der Muster-Leistungsvertrag sieht u.a. Regelungen zu Compliance (Integrität bei der Leistungserbringung), zur Wirkungsmessung, zu den finanziellen Leistungen der Gemeinde, zur Verwendung der Mittel und zur Eigenfinanzierung, zum Berichts- und Aufsichtswesen, zur Rechnungslegung, zum Internen Kontrollsystem (IKS) sowie zur Konfliktregelung vor. In Art. 5 der Weisung wird festgehalten, dass «eine Gemeindevertretung in den Organen der Leistungserbringerin nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen ist und dass diese vom Gemeinderat zu beschliessen und im Leistungsvertrag festzulegen ist.» Diese Weisung (inkl. Mustervertrag) regelt damit zentrale Aspekte der Public Corporate Governance.
- 26 Der Mustervertrag ist so ausgestaltet, dass er sowohl für Unternehmen angewendet werden kann, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält als auch für Aufgabenträger/Leistungserbringer ohne Beteiligung der Gemeinde (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Muster-Leistungsvertrags). Die Weisung 0 3 W 13 findet demnach auch auf öffentliche Unternehmungen im Sinne der Public Corporate Governance-Richtlinie Anwendung, mit denen die Gemeinde Köniz einen Leistungsvertrag abschliesst.
- 27 In die PCG-Richtlinien wurde deshalb ein Verweis auf die «Weisung 0 3 W 13: Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht» aufgenommen.

f) Sonderfall Bernmobil

- 28 In der parlamentarischen Debatte wurde mehrfach Bernmobil als Anwendungsfall für die vorgesehene Regelung genannt (in der Regel als Beispiel für eine sinnvolle Vertretung des Gemeinderates in der SFE eines externen Aufgabenträgers).
- 29 Gemäss dem hiavor Geschriebenen handelt es sich bei der Frage nach der Vertretung des Gemeinderates von Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil indessen gar nicht um eine Problematik der PCG. Bernmobil ist eine selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern und befindet sich vollständig in deren Eigentum. Bernmobil ist damit zwar ein «öffentliches Unternehmen» – in der Organisationsform als Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 65 GG –, aber keines, auf dessen Führung und/oder Beaufsichtigung der Gemeinde Köniz eine Aufgabe zukommt. Insbesondere hält die Gemeinde Köniz keine Beteiligung an Bernmobil, womit es ihr auch nicht zusteht, eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie für Bernmobil zu erlassen. Als Alleineigentümerin liegt es vielmehr in der Zuständigkeit der Stadt Bern, eine Eignerstrategie für Bernmobil zu definieren.

30 Aufgrund der besonderen Bedeutung von Bernmobil als wichtige Aufgabenträgerin im Bereich des öffentlichen Verkehrs in der Region Bern und mit Blick auf die aktuelle Vertretung der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil wurden dennoch Vorgaben zu Bernmobil in die PCG-Richtlinie aufgenommen. Diese wurden als «Sonderfall» deklariert.

31 Als Eigentümerin von Bernmobil hat die Stadt Bern in Art. 11 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB; SSSB 764.11) bestimmt, dass ein Sitz im Verwaltungsrat «den durch die SVB [Bernmobil] bedienten Nachbargemeinden» zusteht. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat von Bern. Es liegt demnach keine von Punkt 1 des Vorstosses erfasste Konstellation vor, da dem Gemeinderat Köniz gar kein Wahl- oder Entsendungsrecht zusteht. Vor diesem Hintergrund sind keine Gründe zu sehen, weshalb auf die Einsitznahme des Direktors Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz im Verwaltungsrat von Bernmobil verzichtet werden sollte. Eine systematische Interessenkollision zwischen dem Amt als Gemeinderat und der Funktion als Verwaltungsrat von Bernmobil ist nicht zu sehen. Sollte im Einzelfall eine Interessenkollision bestehen (beispielsweise im Falle eines anstehenden Grundstücksgeschäfts zwischen Bernmobil und der Gemeinde Köniz), greifen die Ausstandsregeln des Gemeindegesetzes (Art. 47 GG).

32 Eine andere Frage ist es, wem die Vergütung für die Einsitznahme im Verwaltungsrat von Bernmobil zusteht (siehe dazu Kap. 6).

4. Vertretung der Gemeinde in strategischen Leitungsorganen

a) Einordnung

33 Die Frage, wie die strategische Führungsebene eines öffentlichen Aufgabenträgers zusammengesetzt ist, gehört zu den wichtigsten Aspekten der Public Corporate Governance. Dabei ist heute weitgehend unbestritten, dass die Zusammensetzung in erster Linie nach fachlichen Kriterien erfolgen sollte. Dazu werden häufig Anforderungsprofile für die Mitglieder der strategischen Führungsebene von öffentlichen Unternehmen erstellt, welche auf den Tätigkeitsbereich der Unternehmung abgestimmt sind.

34 Ob in öffentlichen Unternehmen (auch) Vertreter:innen der Exekutive des Eigner- bzw. Trägergemeinwesens Einsitz nehmen sollen, ist umstritten und wird mitunter emotional diskutiert (siehe Schedler et al., S. 122). Auf Bundesebene gilt der Grundsatz, dass nur dann instruierbare Vertreter in die SFE von öffentlichen Unternehmen im eigenen Besitz entsendet werden, «wenn sich die Interessen nicht anders wahrnehmen lassen». Auch der Kanton Bern entsendet nur noch ausnahmsweise Interessenvertreter in die strategische Führungsebene von öffentlichen Unternehmen. In den PCG-Richtlinien des Kantons Bern ist dazu festgehalten:

«12.2 Von der Möglichkeit, eine Kantonsvertretung in das strategische Führungsorgan eines Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse zu

entsenden, ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Kann die Interessenvertretung des Kantons über andere Instrumente sichergestellt werden, ist grundsätzlich auf eine Kantonsvertretung zu verzichten.

12.3 Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Ausnahmen sind einzig für Vertretungen von Amtes wegen möglich.»

- 35 Auf kommunaler Ebene ist die Einsitznahme von Gemeindevertretern in der SFE eigener Unternehmungen noch immer der Regelfall (Schedler et al., S. 122). Häufig werden die zuständigen Ressortvorstehenden des Gemeinderates delegiert. Diese «Delegierten» in der SFE vertreten innerhalb der Gemeinde in aller Regel auch die politischen Geschäfte, die das entsprechende öffentliche Unternehmen betreffen.
- 36 Als Beispiel für eine auch heute noch typische Regelung auf kommunaler Ebene kann die Stadt Bern aufgeführt werden. Diese hat sich vor rund fünf Jahren einlässlich mit der Public Corporate Governance für die von ihr beherrschten Unternehmen befasst und entschieden, dass der Gemeinderat in den beiden bedeutenden Gemeindeunternehmen mit der zuständigen Direktorin bzw. dem zuständigen Direktor im Verwaltungsrat vertreten ist. Im Verwaltungsrat von Bernmobil nimmt dementsprechend die Direktorin für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Einsitz; im Verwaltungsrat von ewb ist es der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie.
- 37 Einige Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen bestehen (fast) ausschliesslich aus Gemeindevertreter:innen. Als Beispiel kann hier die ara region bern ag erwähnt werden, deren Verwaltungsrat von der Grösse her (mit 20 Mitgliedern) eher an ein Verbandsparlament erinnert denn an ein strategisches Führungsorgan.

b) Vor- und Nachteil von Gemeindevertreter:innen

- 38 Ob die Entsendung von Gemeindevertreter:innen in die SFE öffentlicher Unternehmen sinnvoll ist, wird sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft strittig diskutiert. In der wissenschaftlichen Literatur wird eine solche Delegation von Gemeindevertretungen eher kritisch betrachtet. Es wird u.a. argumentiert, dass aus juristischer Sicht nur öffentlich-rechtliche Organisationsformen die Möglichkeit bieten, in den Rechtsgrundlagen für das Unternehmen die nötigen Vorgaben zu definieren, um ausreichende Einwirkungs- und Kontrollrechte des Trärgemeinwesens sicherstellen zu können. Das Obligationenrecht biete demgegenüber für Aktiengesellschaften kein passendes Instrumentarium. Das zentrale Problem bei der Einsitznahme von Exekutivmitgliedern in der SFE wird darin gesehen, dass es nicht möglich sei, gleichzeitig die Verantwortung für die strategische Führung des Unternehmens und für die Aufsicht über das Unternehmen zu übernehmen (siehe zum Ganzen Schedler et al., S. 123; mit zahlreichen Hinweisen).

39 Die problematische Doppelrolle bei der Einsitznahme von Gemeinderatsmitgliedern in den Leitungsorganen von externen Aufgabenträgern wurde in der Parlamentsdebatte vom 6. Dezember 2021 ebenfalls mehrfach erwähnt.

40 In der Praxis wird – in der Regel aus Sicht der Gemeindeexekutiven – die Delegation einer Vertretung des Gemeinderates in die SFE demgegenüber häufig als die effektivste Möglichkeit bezeichnet, um auf das öffentliche Unternehmen Einfluss nehmen zu können und sicherzustellen, dass die Eignerziele vom Unternehmen tatsächlich umgesetzt werden. Durch die Entsendung eines Gemeinderatsmitgliedes kann zudem politisches Know-how in die SFE eingebracht werden, was bei Trägern öffentlicher Aufgaben häufig sinnvoll ist.

41 Als **Vorteile** einer Einsitznahme von politischen Gemeindevertreter:innen in der SFE öffentlicher Unternehmen werden regelmässig die folgenden Aspekte erwähnt:

- Kurze Informationswege
- Klarheit bei der Umsetzung der Eignerziele
- Direkte Wahrnehmung der Verantwortung
- Einfache Möglichkeit zur Aufsicht und Kontrolle

Dem stehen die folgenden **Nachteile** gegenüber:

- Latente Interessenkonflikte
- Häufige Notwendigkeit zum Ausstand
- Ausrichtung auf die politischen Interessen
- Problematik von Mehrheitsbeschlüssen
- Gefahr der Bevorzugung der öffentlichen Hand
- Schwächung von Aufsicht und Kontrolle
- Gefahr eines Reputationsschadens

42 Die Listen der Vor- und Nachteile liessen sich noch erweitern. Im Kern geht es aber um die Abwägung, ob im konkreten Fall die Chancen, die sich aus der Möglichkeit der unmittelbaren Einflussnahme auf die unternehmensstrategischen Entscheidungen ergeben oder die Risiken, die mit der Doppelrolle und den damit verbundenen Interessenkonflikten verbunden sind, höher gewichtet werden.

c) Erforderliche Abwägung der Interessen im Einzelfall

43 Nach dem Geschriebenen erscheint es nicht zielführend, die Delegation von Gemeinderatsmitgliedern in die SFE von Unternehmen, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist, absolut auszuschliessen. Vielmehr können im Einzelfall gute – und überwiegende – Gründe

dafürsprechen, dass ein Gemeinderatsmitglied die Interessen der Gemeinde Köniz in der SFE eines öffentlichen Unternehmens vertritt.

44 Die PCG-Richtlinien sehen deshalb kein absolutes Verbot für die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern oder Angestellten in das strategische Leitungsorgan von öffentlichen Unternehmen vor, an denen die Gemeinde Köniz beteiligt ist. Entsprechend dem klaren Anliegen von Punkt 1 des erheblich erklärten Vorstosses, darf eine Delegation von Gemeinderatsmitgliedern in die SFE von öffentlichen Unternehmen aber nicht der Regelfall darzustellen, sondern die Ausnahme. Mit anderen Worten sind die Chancen, die sich aus der Möglichkeit der unmittelbaren Einflussnahme auf die unternehmensstrategischen Entscheidungen ergeben grundsätzlich geringer zu gewichten als die mit der Doppelrolle verbundenen Risiken aufgrund der latenten Interessenkollision. Daraus ist wiederum ergibt sich, dass nicht der Verzicht auf eine Einsitznahme in der SFE eines öffentlichen Unternehmens zu begründen ist, sondern es sind vielmehr im Einzelfall die Gründe darzulegen, weshalb die Vorteile der Einsitznahme höher gewichtet werden als die damit verbundenen Risiken.

45 Vor diesem Hintergrund wurde in die PCG-Richtlinien der Grundsatz aufgenommen, dass der Gemeinderat nur dann eine Vertretung in das strategische Leitungsorgan von öffentlichen Unternehmen entsendet, an denen die Gemeinde beteiligt ist, wenn damit besondere Vorteile verbunden sind. Die Einsitznahme einer Vertretung des Gemeinderates in die SFE eines öffentlichen Unternehmens stellt die im Einzelfall zu begründende Ausnahme dar, der Verzicht darauf ist der Regelfall.

46 Gründe für die Einsitznahme von Gemeinderatsmitgliedern in den strategischen Leitungsorganen von öffentlichen Unternehmen können namentlich sein:

- Die Interessenvertretung der Gemeinde in der öffentlichen Unternehmung kann sinnvollerweise nur über das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgen.
- Das Unternehmen befindet sich in der Startup- oder in der Aufbauphase und ist für einen zu definierenden Zeitraum auf eine enge Begleitung durch die politischen Entscheidungsträger und kurze Informationswege zur Politik angewiesen.
- Aufgrund einer Unternehmens-Krise erscheint es angezeigt, das Unternehmen für einen zu definierenden Zeitraum politisch eng zu begleiten und die Informationswege zur Politik kurz zu halten.
- Die Organe des Unternehmens können nicht mehr ordentlich bestellt werden, weshalb das Unternehmen zwischenzeitlich von der Gemeinde zu führen ist.
- Die Rechtsgrundlagen oder ein Aktionärs- bzw. Partnerschaftsvertrag sehen explizit die Einsitznahme des zuständigen Gemeinderatsmitglieds in der SFE vor.
- Das strategische Leitungsorgan einer mit anderen Gemeinden gemeinsam getragenen Unternehmung setzt sich de facto aus den jeweils zuständigen Ressortvorstehenden zusammen.

- Verzichtet die Gemeinde Köniz auf die Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die SFE eines öffentlichen Unternehmens, wird der entsprechende Sitz durch ein Exekutivmitglied einer anderen Gemeinde besetzt.
- Mit der Einsitznahme sind besondere Vorteile für die Gemeinde Köniz verbunden, welche sonst üblicherweise nicht bestehen.

47 Liegt einer der hiervor genannten Gründe vor, so bedeutet dies noch nicht zwangsläufig, dass die Entsendung eines Gemeinderatsmitgliedes in die SFE tatsächlich angezeigt ist. Vielmehr hat der Gemeinderat diesfalls die Vor- und Nachteile abzuwägen und im Falle einer Entsendung darzulegen, weshalb die Vorteile im konkreten Fall überwiegen.

d) Flankierende Massnahmen

48 Die Einsitznahme eines Gemeinderatsmitglieds im strategischen Leitungsorgan einer öffentlichen Unternehmung ist mit Risiken für die Gemeinde und für das betroffene Unternehmen verbunden.

49 Entsendet der Gemeinderat ein Mitglied in die SFE eines öffentlichen Unternehmens, so hat er deshalb im entsprechenden Beschluss flankierenden Massnahmen festzulegen und zu bestimmen, welche Erwartungen an das Gemeinderatsmitglied mit der Entsendung verbunden sind.

50 Als flankierende Massnahmen kommen namentlich in Frage:

- eine Befristung der Einsitznahme in der SFE (namentlich bei Startups und bei Kriseninterventionen);
- die vorgängige Konkretisierung, in welchen Fällen das betroffene Gemeinderatsmitglied in den Ausstand zu treten hat;
- die vorgängige Klärung der Rolle (Vertretung der kommunalen Interessen in der SFE des öffentlichen Unternehmens und nicht die Vertretung der Unternehmensinteressen im Gemeinderat von Köniz);
- die vorgängige Bestimmung der Zuständigkeiten bei einem politischen Geschäft, welches die öffentliche Unternehmung betrifft;
- die vorgängige Klärung der behördlichen Kommunikation im Falle einer Unternehmenskrise;
- die vorgängige Klärung, was bei einem Rücktritt aus dem politischen Amt passiert (in der Regel dürfte eine Bindung an das politische Amt bestehen);
- der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung, soweit vom betroffenen Gemeinderatsmitglied erwartet wird, dass es die Interessen der Gemeinde höher gewichtet als die Unternehmensinteressen.

5. Eignerstrategie

a) Einordnung

51 Unter Ziff. 3 zum Geltungsbereich der PCG-Richtlinie wurde festgehalten, dass der Erlass einer Eigner- oder Beteiligungsstrategie nur möglich bzw. sinnvoll ist, wenn die Gemeinde eine Beteiligung an einem öffentlichen Unternehmen hält.

52 Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Eigners, die er mit seinem Eigentum verfolgt. Sie bedingt, dass das Gemeinwesen (allenfalls mit Partnern, welche die gleichen Ziele verfolgen) eine Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen hält oder auf andere Weise die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens beeinflussen kann.

53 Die Eignerstrategie sollte langfristig ausgerichtet sein und der öffentlichen Unternehmung einen Spielraum bei der unternehmerischen Umsetzung der Zielsetzungen gewähren. Sie dient einerseits dem Gemeinwesen, welches sich mit der Eignerstrategie selbst Rechenschaft darüber ablegt, aus welchen (nicht rein fiskalischen) Gründen es überhaupt an einem öffentlichen Unternehmen beteiligt ist. Bei der Erstellung der Eignerstrategie ist das Gemeinwesen gezwungen, eine klare und möglichst einheitliche Vorstellung darüber zu entwickeln, was der konkrete Zweck des öffentlichen Unternehmens sein soll. Kommt die Eignerrolle mehreren Gemeinden gemeinsam zu, so zeigt die Entwicklung der Eignerstrategie, ob die Gemeinden die gleichen Zwecke verfolgen. Die Eignerstrategie ist zudem für die Führungsgremien der Unternehmung selbst von grosser Bedeutung. Ohne Kenntnis über die (mitunter politisch dominierten) Absichten des Eigners läuft die Unternehmensführung in Gefahr, die rein wirtschaftlichen Aspekte zu hoch zu gewichten und/oder unternehmerische Risiken einzugehen, zu denen das Trägergemeinwesen (welchem die Gewährleistungsverantwortung für die öffentliche Aufgabe zukommt) nicht bereit ist. Häufig sind es in Praxis die fehlenden Leitplanken des Eigners, welche dazu führen, dass öffentliche Unternehmen Entscheidungen treffen, die politisch nicht verstanden werden.

b) Eigner- oder Beteiligungsstrategie

54 Eigner ist, wer über die Möglichkeit verfügt, die Geschicke eines öffentlichen Unternehmens zu bestimmen. Dazu ist bei Kapitalgesellschaften regelmässig eine Mehrheitsbeteiligung erforderlich. Bei Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 65 GG kommt dem Trägergemeinwesen von Gesetzes wegen die Eignerrolle zu.

55 Die Eignerrolle kann auch von mehreren Gemeinden gemeinsam ausgeübt werden. Selbstredend muss in solchen Konstellationen eine Einigung unter den Gemeinden erreicht werden und kann keine der beteiligten Gemeinden für sich allein eine (umsetzbare) Eignerstrategie definieren. In Punkt 2 des überwiesenen Vorstosses wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem bei «gemeindeübergreifenden Unternehmen» vom Gemeinderat lediglich auf eine Eignerstrategie *hinzuwirken* ist.

- 56 Hält die Gemeinde an einem Unternehmen eine Minderheitsbeteiligung oder ist sie bloss eines von mehreren Mitgliedern des Aufgabenträgers (was namentlich bei einer Vereinsstruktur häufig vorkommt), kommt ihr auch nicht die Rolle als Eignerin zu. Kann sie nicht zusammen mit anderen Gemeinden eine Mehrheit erreichen oder können sich die Gemeinden nicht auf eine gemeinsame Strategie einigen, ist es auch nicht möglich, eine Eignerstrategie zu erlassen. Denkbar ist in solchen Fällen aber eine Beteiligungsstrategie. Die Inhalte einer Beteiligungsstrategie sind grundsätzlich gleich wie die Inhalte einer Eignerstrategie. Die Strategie hat aber zu berücksichtigen, dass die Ziele der Beteiligung nicht unabhängig von den Interessen der anderen Mitinhaber erreicht werden können.
- 57 Nicht zielführend ist das Erstellen einer Beteiligungsstrategie, wenn das Beteiligungsverhältnis derart klein ist, dass es aussichtslos erscheint, die definierten Ziele über das Ausüben der Beteiligungsrechte zu erreichen. Ist die Gemeinde beispielsweise Mitglied in einem Verein mit 100 weiteren Mitgliedern, denen alle das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie der Gemeinde zukommt, so ergibt eine Beteiligungsstrategie keinen Sinn. Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde eine Beteiligung im Umfang von lediglich ein paar Prozenten an einer Kapitalgesellschaft hält.
- 58 Vor diesen Hintergrund wurde in die PCG-Richtlinien aufgenommen, dass die Gemeinde Köniz nur dann eine Beteiligungsstrategie erlässt, wenn sie mehr als 10 Prozent des Stammkapitals einer öffentlichen Unternehmung hält oder ihr mehr als 10 Prozent des Stimmenanteils an einer öffentlichen Unternehmung zukommt.
- 59 Eine gemeinsame Eignerstrategie wäre grundsätzlich auch bei Gemeindeverbänden im Sinne von Art. 130 ff. GG denkbar. In der Praxis sind bei Gemeindeverbänden Eignerstrategien aber weitgehend unbekannt, was insbesondere daran liegt, dass im Organisationsreglement die Zwecke des Gemeindeverbandes, die Mitglieder (Gemeinden), die dem Gemeindeverband erlaubten Tätigkeitsbereiche, die Kostenaufteilung, die Aufsicht und die Berichterstattung bereits festgelegt sind. Vor diesem Hintergrund kann bei Gemeindeverbänden in aller Regel auf das Erstellen einer Eignerstrategie verzichtet werden, zumal eine solche ohnehin das Mitwirken sämtlicher Mitgliedergemeinden bedingen würde.

c) Elemente der Eignerstrategie

- 60 Die Inhalte der Eignerstrategie sind für jedes öffentliche Unternehmen in den Händen der Gemeinde Köniz einzelfallbezogen festzulegen. Es erscheint aber sinnvoll, die Eignerstrategien strukturell einheitlich aufzubauen.
- 61 In der PCG-Richtlinie wird deshalb festgelegt, dass die Eignerstrategie die folgenden Elemente zu enthalten hat:
- i. Analyse der Ausgangslage

- Umfeld, Markt, Kunden, Konkurrenz
 - Anspruchsgruppen
 - Politische Aspekte
- ii. Absichten der Gemeinde Köniz mit dem Unternehmen
- Langfristige Ausrichtung
 - Übertragene oder selbstgewählte Aufgabe
 - Klärung der unternehmerischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Handlungsspielräume, die dem Unternehmen gewährt werden
- iii. Konkrete Zielvorgaben der Gemeinde Köniz als Eignerin
- Ziele und Wirkungen, die mit der Eignerstrategie erreicht werden sollen
 - Unternehmerische und organisatorische Ziele
 - Wirtschaftliche und finanzielle Ziele
 - Soziale Ziele
 - Ökologische Ziele
 - Kooperationen/Beteiligungen der Unternehmung
- iv. Struktur und Umsetzung
- Organisation
 - Compliance (inkl. rechtliche Grundlagen)
 - Risk Management und IKS
 - Transparenz
 - Geheimhaltungspflichten
- v. Vorgaben zur Führung
- Zusammensetzung der strategischen Führungsebene / Anforderungsprofile
 - Wahl und Abwahl der strategischen Führungsebene
 - Ev. Vorgaben an die Entschädigung
 - Unvereinbarkeitsbestimmungen
- vi. Aufsicht und Controlling
- Grundsätze zur Rechnungslegung

- Reporting
- Grundsätze zur Leistungsvereinbarung
- Berichterstattung zum Controlling

vii. Schlussbestimmungen

62 Beschlossen werden die Eignerstrategien vom Gemeinderat. Im Rahmen der Oberaufsicht kann das Parlament prüfen, ob der Gemeinderat tatsächlich für alle öffentlichen Unternehmen in den Händen der Gemeinde Köniz eine Eignerstrategie erlassen hat und ob diese Zweckmässigkeit erscheinen. Ein Recht, die vom Gemeinderat beschlossenen Eignerstrategien abzuändern, kommt dem Parlament aber nicht zu.

6. Umgang mit Vergütungen (siehe hierzu separater Antrag des Gemeinderats z.H. des Parlaments vom 10. Januar 2024)

a) Ausgangslage

63 Bisher wurden Vergütungen, die delegierte Vertreter:innen der Gemeinde Köniz für ihre Tätigkeit in strategischen Führungsorganen von öffentlichen Unternehmen erhalten, gleich behandelt wie Entschädigungen für private Nebenbeschäftigungen.

64 Punkt 3 des erheblich erklärten Vorstosses nimmt einzig Vergütungen in den Blick, die vom Gemeinderat delegierte Gemeindevertreter:innen in externen Aufgabenträgern erhalten. Wie bereits festgehalten wurde, ist die Terminologie «Gemeindeunternehmen» bei Punkt 3 zu eng gewählt; gemeint sind öffentliche Unternehmen. Da künftig die Entsendung von Gemeindevertreter:innen in die strategischen Leitungsorgane von öffentlichen Unternehmen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen ist, wird sich der Kreis der Personen bzw. Tätigkeiten, bei denen eine Ablieferungspflicht besteht, unschwer feststellen lassen.

65 Nicht betroffen von der vollumfänglichen Ablieferungspflicht sind (erlaubte) Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder und des Personals. Vergütungen für Grossratsmandate sowie für Tätigkeiten in Verbänden und Gremien, die nicht von der Gemeinde bestimmt sind, müssen demnach nicht abgeliefert werden. Es ist wohlgemerkt auch nicht ausgeschlossen, dass ein Gemeinderatsmitglied als private Nebenbeschäftigung im strategischen Leitungsorgan eines externen Aufgabenträgers der Gemeinde Einsitz hat (zu denken ist dabei z.B. an Kulturinstitutionen). Diesfalls sind die Ausstandsregeln aber uneingeschränkt anwendbar.

b) Umsetzung

66 Die Umsetzung von Punkt 3 des erheblich erklärten Vorstosses erfolgt für die Gemeinderatsmitglieder, indem Art. 7 des Behördenreglements angepasst wird. Für private

Nebenbeschäftigungen bleibt die bestehende Regelung bestehen, wonach Vergütungen bis zu 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat nicht abgeliefert werden müssen.

- 67 Die Ablieferungspflicht für Vergütungen für Tätigkeiten als delegierte Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Köniz in öffentlichen Unternehmungen oder Organisationen wird in einem neuen Absatz 2 zu Artikel 7 des Behördenreglements geregelt. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3, womit klargestellt ist, dass ein blosser Auslagenersatz von der Ablieferungspflicht befreit ist.
- 68 Für die Gemeindeangestellten wird die Ablieferungspflicht in Artikel 27 der Personalverordnung verankert.